



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen
des Deutschen Bundestags
Frau Mechthild Heil, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen
Ausschussdrucksache
19(24)076
18.03.2019

Datum: 18. März 2019

Seite 1 von 10

Aktenzeichen V A 1
bei Antwort bitte angeben

Jürgen Thomas
Telefon 0211 855-3581
Telefax 0211 855-
juergen.thomas@mags.nrw.de

**Wohnungs- und Obdachlosigkeit bekämpfen, Zwangsräumungen
verhindern, BT-Drucksache 19/7459**

und

**Menschenrecht auf Wohnen dauerhaft sicherstellen – Wohnungs-
und Obdachlosigkeit konsequent bekämpfen, BT-Drucksache
19/7734**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadt-
entwicklung und Kommunen am 20. März 2019**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

vielen Dank für die Übersendung der beiden o. a. Anträge und der Mög-
lichkeit Stellung zu nehmen. Insbesondere möchte ich mich auf die so-
zialpolitischen Fragen konzentrieren:

**Wohnungslosenstatistik des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Stichtag 30. Juni
2017)**

In Nordrhein-Westfalen wird im Auftrag der Landesregierung bereits seit
1965 jährlich bei allen Gemeinden eine Erhebung (Stichtag: 30. Juni)
mit dem Ziel durchgeführt, einen Überblick über die Zahl der wohnungs-
losen Personen, die Art der Unterbringung und die Gründe ihrer Ob-
dachlosigkeit zu gewinnen. Die Rechtsgrundlage hierzu bildete bis 2009
ein Runderlass des Innenministeriums. Die Berichtsstellen waren die

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709,
719
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes als örtliche Ordnungsbehörden.

Im Jahr 2010 wurde die Grundlage der Statistik überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Parallel dazu wurden über die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) die freien Träger um Mitarbeit und Unterstützung bei der Wohnungsnotfallberichterstattung gebeten. Dabei konnte auf ein im Jahr 2007 durchgeführtes Modellprojekt „Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung“ aufgesetzt werden. Mit diesem Projekt wurde der Versuch unternommen, in einer Testerhebung die von den Einrichtungen der freien Träger erhobenen Daten zu sammeln, um so ein umfassenderes Bild der Wohnungsnotfälle in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, als es alleine auf Grundlage der jährlichen kommunalen Obdachloserhebung geschah.

Durchführung

Nach abgeschlossener Überarbeitung der Fragebögen bzw. der Statistik wurde im Jahr 2011 die neu etablierte integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung erstmals durchgeführt. Mit der Teilnahme der freien Träger stellt sie eine Weiterentwicklung und Qualifizierung dieser bis 2009 durchgeführten Obdachlosenstatistik dar.

Lediglich der Stichtag 30. Juni wurde beibehalten, um einen Vergleich mit früheren Jahren, zumindest die Kommunen/Kreise betreffend, zu ermöglichen.

Die Datenerhebung bei den Kommunen und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe erfolgt nun mittels separater Fragebögen über das Online-Erhebungsverfahren der amtlichen Statistik durch das statistische Landesamt IT.NRW. Bei dem in der Erhebung erfassten Personenkreis geht es um:

- kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungslose,

- Wohnungslose, die am Stichtag 30. Juni Plätze in (teil-)stationären Einrichtungen bzw. im „Betreuten Wohnen“ der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67/68 SGB XII belegen sowie Personen, zu denen im Laufe des Monats Juni in ambulanten Fachberatungsstellen der Wohnungslosenhilfe Beratungskontakt bestand. Um Überschneidungen mit der Wohnungslosenerhebung bei den Kommunen zu vermeiden, werden diejenigen Wohnungslosen, die bereits durch ordnungsrechtliche Verfügung untergebracht sind, nicht erfasst.

Bei Auffälligkeiten im Rahmen der Erhebung wie z.B. größere Abweichungen zum Vorjahr werden vom IT.NRW Plausibilitätsprüfungen vorgenommen.

Auch wenn die neu gestaltete Wohnungsnotfallberichterstattung eine bessere Datengrundlage sowie ein umfassenderes Bild von Wohnungslosigkeit in NRW aufweist, so werden jedoch nicht alle Personen, die von schwierigen Wohnverhältnissen betroffen sind, erfasst. Auch die neue Berichterstattung konzentriert sich auf einen Ausschnitt der Wohnungsnotfälle, nämlich auf Personen bzw. Haushalte, die tatsächlich von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Personen, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, etwa in beengtem Wohnraum, oder denen der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht, werden nicht berücksichtigt.

Aktuelle Ergebnisse

Von den im Jahr 2017 (zum Stichtag 30.6.) im Rahmen der Erhebung angeschriebenen 396 kommunalen Ämtern, die für die Unterbringung von Personen nach ordnungsrechtlicher Verfügung zuständig sind, haben 392 geantwortet. Dies entspricht einem Anteil von 99 %.

Informationen über die Einrichtungen der freien Träger im Bereich der Wohnungslosenhilfe wurden vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe und vom Landschaftsverband Rheinland bereitgestellt. Von den insgesamt 390 im Rahmen der Erhebung angeschriebenen Einrichtungen liegen 365 Meldungen vor, was einem Anteil von 93,6 % entspricht.

Weitere Informationen zur Wohnungsnotfallberichterstattung finden Sie auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: www.mags.nrw.de

Die Wohnungslosenstatistik NRW 2017 weist aus, dass zum Stichtag 30. Juni 2017 insgesamt 32.286 Personen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet wurden.

Die Zahl der erfassten wohnungslosen Personen ist damit gegenüber dem Vorjahr mit plus 29 % deutlich gestiegen (2016 = 25.045 Personen). Der Zuwachs bei den gemeldeten wohnungslosen Personen ist allein auf die gestiegene Zahl der kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten Personen zurückzuführen. Die Zunahme liegt hier bei 67,2 % (absolute Zahlen: 2016 = 11.637; 2017 = 19.459 kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Personen). Der Anstieg der Zahlen ist nach Aussage der Kommunen in erster Linie auf die anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber zurückzuführen, die wegen des angespannten Wohnungsmarkts zunächst keine Wohnung finden, aber von den Kommunen untergebracht werden müssen. Damit gelten sie statistisch als „wohnungslos“.

Die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass eine Wohnungslosenstatistik sowohl für die kommunale Ebene als auch für die Landesebene eine wichtige Informationsgrundlage für die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit sein kann.

Auf dieser Basis wurden Untersuchungen in Auftrag gegeben (z.B. „Wohnungslose mit Migrationshintergrund in NRW“), Veranstaltungen durchgeführt (z.B. „Frauen und Wohnungslosigkeit“), sowie die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ geändert.

Nordrhein-Westfalen war bis zum Jahr 2013 das einzige Land mit einer umfassenden Erhebung über die Quantität und Struktur der Wohnungsnotfälle. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben sich inzwischen auch auf den Weg gemacht. Bezüglich einer bundesweiten Wohnungsnotfallberichterstattung wäre es wünschenswert, dass möglichst alle Länder noch folgen würden.

NRW-Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“, Modellprojekte „Housing First“

Grundsätzlich zuständig für die Unterbringung von Menschen ohne Obdach sind die Kommunen und Kreise. Mit dem Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ unterstützt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit jährlich 1 Mio. Euro die für die Unterbringung wohnungsloser Menschen zuständigen Kommunen sowie die freien Träger bei der täglichen Arbeit für die Wohnungslosenhilfe. Dazu werden nicht nur beispielgebende Modellprojekte, sondern auch der Transfer der Erfahrungen und Erkenntnisse, die jährliche Wohnungsnotfallberichterstattung sowie Workshops und Untersuchungen gefördert. Ein wichtiger Schwerpunkt des Programms liegt auf dem Bereich „Prävention“, das heißt konkret „Verhinderung von Wohnungsverlust“, „Suche nach neuem Wohnraum“ sowie Unterstützungsleistungen in Form von wohnbegleitenden Hilfen. Das Aktionsprogramm richtet sich sowohl an unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Haushalte und Personen als auch an diejenigen,

die nach einer erfolgreichen Reintegration in reguläre Mietverhältnisse weiterhin wohnbegleitende Hilfen benötigen. Durch die Neuausrichtung des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ wurde die Förderung von Projekten mit einem präventiven Schwerpunkt vor allem im Hinblick auf Wohnraumsuche vorangetrieben.

Seit Dezember 2017 wird aus Mitteln des Aktionsprogramm das Projekt „Housing-First-Fonds - wohnraumbeschaffende und wohnbegleitende Hilfen für wohnungslose Haushalte“ in gemeinsamer Trägerschaft des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und Asphalt e. V., Düsseldorf, gefördert. Mit dem Projekt wird ein Ansatz verfolgt, bei dem volljährige, chronisch wohnungslose Männer und Frauen in Nordrhein-Westfalen dauerhaft mit Wohnraum versorgt werden sollen. Der Wohnraum soll durch die Wohnungslosen auf Basis regulärer Mietverträge angemietet werden. Den zuvor wohnungslosen Mieterinnen und Mietern werden wohnbegleitende Hilfen mit aufsuchendem Ansatz und von relativ hoher Intensität angeboten. Dazu baut das Projekt den sog. Housing-First-Fonds auf. Dieser ist gespeist durch eine Spende von mehreren Kunstwerken des Malers Gerhard Richter für den genannten Zweck. Bezuschusst durch den Fonds soll der Ankauf von Wohneinheiten durch Träger der Freien Wohlfahrtspflege für Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen erleichtert werden. Mit dem Vorhaben soll erstmalig in Deutschland der Versuch unternommen werden, in größerem Umfang den Housing-First-Ansatz umzusetzen und zu erproben. Durch die Möglichkeit zum Ankauf von Wohnungen wird eine der entscheidenden Hürden zur Umsetzung des Konzepts, der Zugang zu dauerhaft gesichertem Normalwohnraum, überwunden.

Das Aktionsprogramm wurde ab dem Haushalt 2018 um 850.000 Euro im Wesentlichen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung Wohnungsloser aufgestockt.

Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen. Derzeit erarbeitet das MAGS ein Konzept zur Verstärkung der Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen.

Kommunale Fachstellen, Fachberatungsstellen

In Nordrhein-Westfalen gibt es ein breites Netz an Fach- und Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe in kommunaler bzw. in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege.

Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII

Die Frage der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen bei der Bestimmung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung wurde intensiv im Rahmen der 2012 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II) erörtert.

Im Ergebnis wurde beschlossen, dass zur Vorbereitung von gesetzgeberischen Entscheidungen über weitergehende gesetzliche Vorgaben für die Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und im SGB XII eine sichere Entscheidungsgrundlage notwendig ist, die wissenschaftlich, insbesondere empirisch, unterlegt werden sollte.

Der dazu vom BMAS in Auftrag gegebene und im Januar 2017 vorgelegte Forschungsbericht *„Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Ar-*

beitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ bildete aus Sicht der Länder eine hinreichende Grundlage, um das Thema weiter zu bearbeiten.

Mit dem Ziel der Erarbeitung von Eckpunkten für eine gesetzliche Regelung wurde hierfür eine länderoffene ASMK-Arbeitsgruppe unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Landes Brandenburg unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und, soweit erforderlich, unter Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen eingerichtet, die beide Rechtskreise gleichermaßen in den Blick nimmt.

Bisher haben fünf Sitzungen der Arbeitsgruppe stattgefunden; das Vorsitzland Brandenburg kündigte die nächste Sitzung für das 2. Quartal 2019 an.

Übernahme der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung über die Angemessenheitsgrenze hinaus

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Gibt es jedoch konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen Unterkunftskosten bereits nach aktueller Rechtslage so lange

übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht (Urteil des BSG vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R).

Information der Jobcenter bzw. Sozialämter durch das Amtsgericht bei drohender Räumung

Die geforderte Mitteilungspflicht besteht bereits. Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Jobcenter bzw. dem Sozialamt dies mit, damit dort geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen einer Mietschuldenübernahme erfüllt sind.

Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen

Bereits nach geltendem Recht sehen sowohl das SGB II als auch das SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen vor, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder der Versorgung mit Energie und Wasser gerechtfertigt ist.

Die Gewährung dieser Leistungen ist allerdings nicht möglich, wenn die Unterkunft aus anderen Gründen wie z. B. mietwidrigem Verhalten des Mieters oder bereits vollzogener Räumung nicht gesichert werden kann.

Sanktionen im SGB II

Im Auftrag des damaligen MAIS wurde im Jahr 2013 eine „Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW“ vorgelegt, welche auch Fragen im Hinblick auf Mietzahlungen nach einer Sanktionierung stellte und beantwortete. Inwieweit die Kürzung der Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung zur Wohnungslosigkeit führte, konnte allerdings nicht geklärt werden.

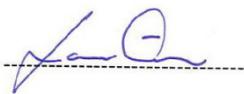
Das Sozialgericht Gotha hat 2016 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Leistungsminderungen im SGB II mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG - Sozialstaatlichkeit - und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar sind.

Aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlung am 15.01.2019 sowie den im Vorfeld durch das Gericht aufgeworfenen Fragen könnte man herauslesen, dass das Bundesverfassungsgericht aller Voraussicht nach die Minderungsregelungen nicht generell für verfassungswidrig erklären, aber eine Reihe von Maßgaben für die Ausgestaltung von Leistungsminderungen geben könnte.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ehm)